

## Entlastungsbetrag (ehemals: Zusätzliche Betreuungsleistungen) und Individuelle Begleitung durch die Familienunterstützenden Dienste der Lebenshilfe Bremen

Zur Entlastung pflegender Angehöriger können Menschen mit einem Pflegegrad den so genannten Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen (§ 45 SGB XI). Bis zum 31.12.2016 war diese Leistung noch als „zusätzliche Betreuungsleistungen“ bekannt. Seit Januar 2017 stehen die Leistungen in Höhe von 131 Euro monatlich allen Pflegeversicherten, die einen Pflegegrad haben und im häuslichen Umfeld leben, zur Verfügung. Pflegeversicherte, die in einer Einrichtung leben, haben unter Umständen ebenfalls einen Anspruch, wenn sie regelmäßig (z.B. an den Wochenenden) nach Hause fahren. Sprechen Sie für genauere Informationen bitte mit Ihrer Pflegekasse.

Der Entlastungsbetrag kann zusätzlich zu Pflegesachleistungen, Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege genutzt werden. Damit die Leistungen zu einer qualifizierten Betreuung und einer Entlastung der pflegenden Angehörigen führen, wurde die Umsetzung der Leistungen durch anerkannte Anbieter vorgeschrieben, zu denen auch die Lebenshilfe Bremen gehört.

Zum Entlastungsbetrag und zur individuellen Begleitung durch die Familienunterstützenden Dienste der Lebenshilfe Bremen gibt es viele Fragen. Die Antworten auf die häufigsten Fragen haben wir Ihnen hier zusammengestellt. Für weitere Informationen oder eine persönliche Beratung sprechen Sie uns bitte an. Wir sind gern für Sie da!

### **Ansprechpartner\*innen**

#### **Koordination:**

Jean Naomi Zulu » Tel. 0421 387 77-71 » zulu@lebenshilfe-bremen.de

#### **Verwaltung und Abrechnung:**

Marinela Toma » Tel. 0421 387 77-70 » toma@lebenshilfe-bremen.de

#### **Leitung Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien:**

Uwe Bartuschat » Tel. 0421 387 77-51 » bartuschat@lebenshilfe-bremen.de

### **Woher weiß ich, ob ich Anspruch auf den Entlastungsbetrag habe?**

Seit dem 1. Januar 2017 stehen die Leistungen in Höhe von 131 Euro monatlich allen Pflegeversicherten, die einen Pflegegrad haben, zur Verfügung. Pflegeversicherte, die in einer Einrichtung leben, haben unter Umständen ebenfalls einen Anspruch, wenn sie regelmäßig (z.B. an den Wochenenden) nach Hause fahren. Sprechen Sie für genauere Informationen bitte mit Ihrer Pflegekasse.

### **Muss der Anspruch monatlich angespart werden, oder hat man schon zu Beginn des Jahres den Gesamtanspruch zur Verfügung?**

Eine Inanspruchnahme des Gesamtanspruches zu Jahresbeginn ist nicht möglich. Die Beträge können während des aktuellen Monats verbraucht oder für eine spätere Nutzung angespart werden. Diese Gelder summieren sich, wenn sie nicht genutzt werden.

### **Ist der Anspruch übertragbar ins Folgejahr?**

Der Anspruch ist übertragbar, muss allerdings im 1. Halbjahr des Folgejahres verbraucht werden. Danach ist der Anspruch verfallen.

## **Wer muss darauf achten, dass der zur Verfügung stehende Betrag nicht überschritten wird?**

Sie sind selbst dafür verantwortlich, Ihren Anspruch im Blick zu behalten. Am besten notieren Sie sich jede Leistung mit den dazugehörigen entstandenen Kosten, die Sie als Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen.

Da für Sie die Möglichkeit besteht, bei mehreren Anbietern Leistungen in Anspruch zu nehmen, kann Ihnen die Lebenshilfe keine Auskunft darüber geben, welcher Betrag Ihnen im laufenden Jahr noch zur Verfügung steht. Diese Information können Sie nur bei Ihrer Pflegekasse erhalten. Es ist sinnvoll, um eine schriftliche Auskunft zu bitten, damit es später keine Schwierigkeiten bei der Abrechnung gibt.

## **Was passiert, wenn ich meinen Anspruch überschritten habe?**

Sollten Sie Ihren Anspruch überschreiten, würde Ihnen die Lebenshilfe eventuell darüber hinaus entstandene Kosten privat in Rechnung stellen.

## **Wenn man im laufenden Jahr nicht den gesamten zur Verfügung stehenden Betrag verbraucht hat, wer kann darüber Auskunft erteilen?**

Eine Auskunft hierüber erteilt Ihnen die Pflegekasse. Auch hier ist es sinnvoll, um eine schriftliche Mitteilung zu bitten.

## **Kann man den Entlastungsbetrag auch von einer Privatperson erbringen lassen oder geht es nur über einen Träger, wie z. B. die Lebenshilfe?**

Privatpersonen können diese Leistungen nicht erbringen.

## **Muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden?**

Eine schriftliche Vereinbarung ist die Basis der Inanspruchnahme der Leistungen. Sie ist die Geschäftsgrundlage zwischen Ihnen und der Lebenshilfe.

## **Was kostet die individuelle Begleitung durch die Familienunterstützenden Dienste der Lebenshilfe?**

Eine Stunde Individuelle Begleitung durch die Lebenshilfe kostet 23,63 Euro. Sie können den Entlastungsbetrag bei der Lebenshilfe auch in Form von Gruppenangeboten in Anspruch nehmen. Weitere Infos zu den Gruppenangeboten und den Preisen finden Sie im Faltblatt „Auf geht's!“ Wir schicken Ihnen das Faltblatt gern per Post.

## **Habe ich die Möglichkeit, mehr als die 125 Euro Entlastungsbetrag in Anspruch zu nehmen?**

Sie haben die Möglichkeit, 40 Prozent der Pflegesachleistungen in den Entlastungsbetrag umzuwandeln. Sprechen Sie bei Fragen dazu mit Ihrer Pflegekasse.

## **Kann man die Ansprüche auf zusätzliche Betreuungsleistungen an die Lebenshilfe abtreten, und was bedeutet das?**

Wenn Sie nicht in Vorkasse treten möchten, können Sie die Ansprüche an die Lebenshilfe übertragen. Das bedeutet, dass Sie uns eine Abtretungserklärung ausstellen und wir direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Auf Wunsch erhalten Sie Kopien der Abrechnungen zugeschickt. Wenn Sie uns eine Abtretungserklärung geben, bedeutet das nicht, dass die Lebenshilfe den Überblick über Ihren gesamten Anspruch hat.

## **Wer kümmert sich um die Suche nach geeigneten Mitarbeiter\*innen?**

Bei den Familienunterstützenden Diensten der Lebenshilfe Bremen ist Jean Zulu zuständig für die Mitarbeiter\*innen und die Koordination der Individuellen Begleitungen.